

Kinderschutz im Frühbereich

August 2021

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Personen, die in der familienergänzenden Betreuung, in freiwilligen Freizeitangeboten oder bei Fachstellen im Frühbereich arbeiten, leisten einen wertvollen Beitrag zum Schutz von jungen Kindern. Sie verbringen (viel) Zeit mit ihnen, teilen den Alltag und pflegen die Beziehung zu ihnen. Sie werden zu Vertrauenspersonen, die die Kinder kennen, die die kindlichen Äusserungen verstehen und die den Kindern als Spiel- und Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Die Fachpersonen stehen ausserdem in regelmässigem Kontakt mit den Familien. Mit diesen Voraussetzungen kommt der Mütter-Väter-Beratung, der Früherziehung, den Kitas, Spielgruppen, Tagesfamilien, etc. eine zentrale Rolle in der Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen zu. Sie können Anzeichen von Belastungssituationen in Familien sehen und sind dazu verpflichtet, sich mit spezialisierten Fachstellen zu vernetzen.

Stadt Luzern, Kinder Jugend Familie, Kathrin Blum

Ankündigungen

Weiterbildung «Kindeswohlgefährdung in der familienergänzenden Kinderbetreuung»

Die Weiterbildung klärt über Rechte und Pflichten im Bereich des Kinderschutzes, über Abläufe und entsprechende Beratungsstellen auf. Sie richtet sich an ausgebildetes Personal in Kindertagesstätten, Spielgruppen und der Tagesfamilienorganisation.

Anmeldung: Die Weiterbildung im Herbst 2021 ist ausgebucht. Bei Interesse an einer später erfolgenden Weiterbildung, melden Sie sich bitte bei kathrin.blum@stadtluzern.ch. Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme.

Save the date - Netzwerkanlass Fröhe Förderung zum Thema «Ein Netz – als Werk der Zusammenarbeit»

Am Mittwoch, 20. Oktober 2021 um 13.30 bis 17 Uhr

Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich **kann** jede Person, die eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines Kindes vermutet, eine Meldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) machen. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben und konkrete Hinweise für eine Gefährdung sehen, sind dazu **verpflichtet** diese zu melden (Art. 314d ZGB). Dies gilt auch, wenn sie einer Schweigepflicht unterstehen.

Meldepflicht (Art. 314d ZGB)

(1) Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung **verpflichtet**, wenn **konkrete Hinweise** dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

(2) Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

Für folgende Personen besteht somit eine Meldepflicht:

- professionelle/r Sporttrainer/in, professionelle/r Musiklehrer/in, etc.,
- Mitarbeiter/in einer privat organisierten Kinderkrippe oder Kindertagesstätte (Kita) etc.,

- Mitarbeitende von privaten Beratungsstellen (z.B. sozialpädagogische Familienbegleitung, Familienplatzierungsorganisationen),
- Nannies oder professionelle Tagesmütter,
- Mitarbeitende von Beratungsangeboten für Kinder (z.B. Kindernotruf Pro Juventute [Tel. 147]),
- professionelle Jugendarbeiter/innen oder soziokulturelle Animator/innen,
- Lehrpersonen in Schulen ausserhalb des schulpflichtigen Alters oder Lehrpersonen ausserhalb des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrags,
- Personen, die Hütedienste leisten, MuKiTurnen, EIKi-Treffen, Leseanimationen und Ähnliches durchführen.

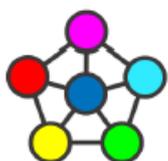
Wie reagieren?

Wie soll also reagiert werden, wenn irritierende Beobachtungen, die ein ungutes Gefühl hinterlassen, gemacht werden? Christina Reusser, Bereichsleiterin der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Luzern, rät zu folgenden drei Schritten:

1. Thematisieren Sie im Gespräch mit den Eltern Ihre Sorge und werben Sie für weitere Hilfen. Im Fokus steht immer die gute Entwicklung des Kindes.
2. Bleiben Sorgen, ein ungutes Gefühl, Irritation oder der Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bestehen, dann gilt das Mehraugenprinzip. Beobachten und dokumentieren Sie die Situation.
3. Ziehen Sie immer die vorgesetzte Person oder Stelle und/oder Fachstellen zur Beratung und Unterstützung bei.

Vernetzen Sie sich!

Eine tatsächliche Gefährdung eines Kindes frühzeitig zu erkennen und einzuschätzen ist äusserst schwierig und heikel. Mithilfe von spezialisierten Fachstellen kann eine mögliche Gefährdung gemeinsam eingeschätzt werden, ohne dass bereits Namen von Kindern oder Eltern preisgegeben werden müssen.



Fröhe Förderung
unterstützen • stärken • vernetzen

Vernetzung mit Fachstellen Kindeswohlgefährdungen

Bei Beobachtungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung melden Sie sich für Hilfe bei der Einschätzung der Situation hier:

Sozialabklärungsdienst der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Stadt Luzern,
T+41 41 208 82 57

Fachberatung Kinderschutz der Dienststelle Soziales und Gesellschaft des Kantons Luzern,
T+ 041 41 228 58 96

Kinder- und Jugendschutz der Stadt Luzern,
T+41 41 208 87 00

Zudem können die weitere Zusammenarbeit, Verantwortlichkeiten und das weitere Vorgehen geklärt werden. Kommt es zu einer Meldung an die KESB, wird eine umfassende Abklärung durchgeführt, um eine das Kind und das Familiensystem schützende und unterstützende Massnahme festzulegen. Es bedeutet *nicht*, dass ein Kind mit der Polizei zuhause abgeholt wird. Der oftmals medial aufsehenerregende Entzug der elterlichen Sorge ist das allerletzte Mittel und erfolgt erst, nachdem diverse andere Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Eine Meldung sorgt hingegen dafür, dass genau hingeschaut und abgewogen wird, wie dem Kind am besten geholfen werden kann.

Wenn Kindeswohlgefährdungen in einem frühen Stadium erkannt werden und Hilfe erfolgt, kann das Auftreten von Folgeschäden, wie beispielsweise kindliche Fehlentwicklungen, oft verhindert oder deren Ausmass reduziert werden.

Weiterführende Unterlagen zum Thema

- Kitas und Spielgruppen finden hier einen Leitfaden zum Vorgehen bei Gefährdungen von Kindern in Kita und Spielgruppe:
www.stadt Luzern.ch/dienstleistungeninformation/1643#dienst_32833
- Auf der Homepage der unabhängigen, privatrechtlichen Stiftung finden Sie verschiedene Unterlagen zum Thema:
<https://www.kinderschutz.ch/>